



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 30 vom 09.06.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bayerisches Landesamt für Statistik - Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreis Schwandorf zum 31.12.2020	2
Stellenausschreibung Archivfachkraft	3
Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	4

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 02.06.2021 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2020 übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	<i>Einwohner</i> 31.12.2020
3 76 112	Altendorf	846
3 76 116	Bodenwöhr	4 333
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 430
3 76 119	Burglengenfeld, St.	13 970
3 76 122	Dieterskirchen	994
3 76 125	Fensterbach	2 380
3 76 131	Gleiritsch	635
3 76 133	Guteneck	824
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	11 817
3 76 144	Nabburg, St.	6 173
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 128
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 345
3 76 148	Niedermurach	1 255
3 76 149	Nittenau, St.	9 053
3 76 151	Oberviechtach, St.	5 019
3 76 153	Pfreimd, St.	5 301
3 76 159	Schmidgaden	2 974
3 76 160	Schönsee, St.	2 387
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	29 020
3 76 162	Schwarzach b.Nabburg	1 403
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 319
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 422
3 76 167	Stadlern	520
3 76 168	Steinberg am See	2 006
3 76 169	Stulln	1 631
3 76 170	Teublitz, St.	7 683
3 76 171	Teunz	1 829
3 76 172	Thanstein	958
3 76 173	Trausnitz	950
3 76 175	Wackersdorf	5 371
3 76 176	Weiding	450
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 678
3 76 178	Winklarn, M.	1 373
	Kreissumme:	148 477

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und Art. 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 07.06.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Archivfachkraft

für die Registratur im Landratsamt Schwandorf.

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Qualifikation für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen oder eine Ausbildung als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste (FaMI), Fachrichtung Archiv
- hohe Einsatzbereitschaft, strukturiertes, verantwortungsbewusstes und eigenständiges Handeln
- Eigeninitiative, Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit
- freundliches und sicheres Auftreten
- gute Organisationsfähigkeit und Interesse an digitaler Archivierung
- sehr gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten

- ein interessantes Aufgabengebiet
- eine unbefristete Vollzeitstelle
- eine Einstellung oder Übernahme bereits verbeamteter Bewerber/innen in Besoldungsgruppe A 6 / A 7 BayBesG oder bei tariflich Beschäftigten ein Entgelt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (EG 7 TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen (Zusatzversorgung); ggf. gibt es Entwicklungsmöglichkeit bis A 8 BayBesG oder EG 8 TVöD
- flexible Arbeitszeitgestaltung (Gleitzeit, Teilzeitmöglichkeiten und flexible Arbeitszeitmodelle)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (z. B. Lebenslauf, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse) bis spätestens 05.07.2021 an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, maximal 5 MB).

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Tel.-Nr. 09431/471-494 (Frau Simon). Für Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Frau Schmid (Tel.-Nr. 09431/471-255) gerne zur Verfügung.

Schwandorf, 04.06.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. Art. 66 Absatz 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung BayBO)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Stadt Burglengenfeld vertr. d. Herrn 1. Bgm. Thomas Gesche, Marktplatz 2-6, 93133 Burglengenfeld, mit Bescheid vom 04.06.2021 (Zeichen 3.2-00408/2021) die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO für den Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1741, der Gemarkung Burglengenfeld, erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

Das Vorhaben (Erweiterungsbau der Hans-Scholl-Grundschule) auf der Fl. Nr. 1741, der Gemarkung Burglengenfeld, wird genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, da dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (§ 212 a BauGB). Dagegen kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die baurechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Brandschutz, zur Standsicherheit und zum Nachweis der notwendigen Stellplätze, verbunden.

Die Beteiligten nach Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn) können den gesamten Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und der dazugehörigen Akten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 253, einsehen. Die Öffnungszeiten des Landratsamts

Schwandorf sind: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Eine vorherige Terminvereinbarung (09431 471-165) ist zwingend erforderlich.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Beteiligten i. S. v. Art. 66 Absatz 2 Satz 1 BayBO (baurechtliche Nachbarn), schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.2, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schwandorf, den 08.06.2021
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat